VRiVG Andreas Müller, Düsseldorf*

# „Dunkle Hautfarbe“

| | |
|---|---|
| THEMATIK | Polizeirecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsprozessrecht |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Mittel |
| BEARBEITUNGSZEIT | 60 Minuten Vorbereitung, 12 Minuten Vortrag |
| HILFSMITTEL | Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze; Kopp/Schenke, VwGO |

## SACHVERHALT

**Klageschrift**

Rechtsanwalt Schmidt
Uerdinger Str. 100
40474 Düsseldorf

An das Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

* Der *Autor* ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf. Der Aktenvortrag ist dem Urteil OVG NRW NVwZ 2018, 1497, vorhergehend VG Köln BeckRS 2016, 40701, nachgebildet.

9.2.2018
[Eingangsstempel: 9.2.2018]

**Klage**

des Herrn Mohammad Ali, Zeughausstraße 20, 50667 Köln,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Schmidt, Uerdinger Str. 100, 40474 Düsseldorf, Az.: AS 1/18,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, 53757 Sankt Augustin, Az. PK 50/18,

Beklagte,

wegen Identitätsfeststellung

Hiermit erhebe ich namens und unter Bezugnahme auf die beigefügte Prozessvollmacht Klage mit dem Antrag,

1. festzustellen, dass die Aufforderung der Beamten der Beklagten an den Kläger am 2.1.2018, seine Ausweispapiere vorzulegen, rechtswidrig gewesen ist,
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

I.

Der Kläger ist 38 Jahre alt und deutscher Staatsangehöriger. Er hat eine dunkle Hautfarbe.

Am Abend des 2.1.2018 betrat der Kläger gegen 22:00 Uhr den Hauptbahnhof in Köln, um dort seine Lebensgefährtin abzuholen, die mit dem Zug aus Bochum kam. Er begab sich zu den zu den Bahngleisen führenden Aufgängen, um dort auf sie zu warten. Kurze Zeit später gingen zwei Beamte der Beklagten vor den Augen etlicher Reisender und Wartender auf den Kläger mit den Worten zu: „Personenkontrolle, Ihren Ausweis bitte!“

Dies geschah offensichtlich allein aufgrund der dunklen Hautfarbe des Klägers. Die Beamten haben ihn unter anderem darauf hingewiesen, dass in dem Hauptbahnhof häufig Handtaschen- und Gepäckdiebstähle von Nordafrikanern begangen werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies zutrifft. Denn der Kläger stammt nicht aus Nordafrika und war auch noch nie dort. Dies hat er den Beamten auch so gesagt.

In dieser für den Kläger peinlichen Situation sah er sich gezwungen, der Aufforderung der Beamten Folge zu leisten und ihnen seinen Personalausweis zu zeigen. In dem Kölner Hauptbahnhof herrschte zur Zeit der Ausweiskontrolle noch reger Betrieb vor. Der Kläger wollte mit dem Vorzeigen seines Personalausweises verhindern, dass die polizeiliche Kontrolle noch mehr Aufmerksamkeit auf sich zieht. Der Umstand, dass er die Aufforderung der Beamten befolgt hat, ändert aber nichts an der Rechtswidrigkeit dieser polizeilichen Maßnahme.

II.

Der Kläger begehrt mit der vorliegenden Klage die Feststellung, dass die Identitätsfeststellung rechtswidrig gewesen ist. Die Beamten haben ihn nur wegen seiner Hautfarbe kontrolliert. Dies haben zahlreiche andere Personen bemerkt. Die Ausweiskontrolle hat ihn daher mit dem Makel eines scheinbar gefährlichen Störers oder gar Kriminellen versehen, obwohl er nicht ansatzweise ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das den Verdacht einer von ihm ausgehenden Straftat hätte begründen können. Vor diesem Hintergrund steht ihm ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausweiskontrolle zur Seite. Davon abgesehen ist es nicht ausgeschlossen, dass anlässlich weiterer Aufenthalte des Klägers im Hauptbahnhof abermals seine Identität festgestellt wird.

Die Klage ist auch begründet. Denn die polizeiliche Maßnahme ist rechtswidrig, weil sie einen Eingriff in das Grundrecht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. Eine Identitätsfeststellung, die auf die Hautfarbe gestützt wird, ist von den Vorschriften des Bundespolizeigesetzes (BPolG) nicht gedeckt. Die Maßnahme ist jedenfalls ermessensfehlerhaft.

Schmidt
- Rechtsanwalt -

---

**Klageerwiderung**

Bundespolizeidirektion Sankt Augustin
Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin

19.2.2018
[Eingangsstempel: 20.2.2018]

An das Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Ali ./. Bundesrepublik Deutschland

wird beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse liegt nicht vor. Insbesondere ist die von dem Kläger geltend gemachte Wiederholungsgefahr nicht gegeben. Angesichts der zahlreichen sich im Kölner Hauptbahnhof aufhaltenden Personen ist es nicht überwiegend wahrscheinlich, dass es noch einmal zu einer Identitätsfeststellung des Klägers kommen wird. Die bloß theoretische Möglichkeit einer Wiederholung reicht insoweit nicht aus.

Abgesehen davon ist die Klage auch deswegen unzulässig, weil der Kläger sie nicht innerhalb der Monatsfrist des § 74 I VwGO erhoben hat.

Die Klage ist ferner unbegründet. Insoweit verweise ich zunächst auf die dienstliche Stellungnahme von Herrn Polizeioberkommissar Albers und Herrn Polizeihauptmeister Bauer vom 16.2.2018, die ich beigefügt habe. Aus ihr geht hervor, dass es am Kölner Hauptbahnhof zu Eigentumsdelikten in Form von Taschen- und Handgepäckdiebstählen kommt. Diese Delikte werden hauptsächlich von männlichen Tätern (im Alter von 20 Jahren bis Mitte 30) begangen, die aus Nordafrika stammen. Personen mit dieser Herkunft agieren im Bereich des Bahnhofs auch als Dealer. Schließlich ist eine Zunahme von Reisetätigkeiten von Personen festzustellen, die als islamistische Gefährder eingestuft sind. Der Betroffene gehörte aufgrund seiner Hautfarbe und seines äußeren Erscheinungsbildes zu diesem Personenkreis. Abgesehen davon war die bundespolizeiliche Maßnahme auch vor dem Hintergrund des Verhaltens des Klägers gerechtfertigt. Der Kläger hat sich nach dem Betreten des Hauptbahnhofs, wie aus der beigefügten dienstlichen Stellungnahme hervorgeht, auffällig verhalten. Konkret hat er sich so verhalten, als ob er etwas zu verbergen gehabt hätte und nicht erkannt werden wollte. So hat er beispielsweise in der Bahnhofshalle die Kapuze seines Windbreakers aufgesetzt und sich diese tief ins Gesicht gezogen, als er an den Beamten vorbei gegangen ist. Nach kriminalistischer Erfahrung sind es regelmäßig Taschendiebe, Drogendealer und Drogenabhängige, die ein Erkanntwerden verhindern wollen. Vor diesem Hintergrund hätten sich die Beamten zu der Maßnahme gegenüber dem Kläger veranlasst gesehen. Das Verlangen, sich auszuweisen, ist eine von den Vorschriften des Bundespolizeigesetzes gedeckte Maßnahme.

Im Auftrag

Karls
- Regierungsdirektor -

---

Bundespolizeiinspektion Köln 16.2.2018
Dienstliche Stellungnahme

Am 2.1.2018 führten wir im Hauptbahnhof Köln gegen 22:00 Uhr eine Identitätsfeststellung durch. Bei der betroffenen Person handelt es sich um Herrn Mohammad Ali. Unserer Maßnahme lag folgender Sachverhalt zugrunde: Wir hatten uns während unseres Dienstes so in dem Gebäude des Hauptbahnhofs aufgestellt, dass wir die Halle, den Haupteingang und die Zugänge zu den Gleisen beobachten konnten. Der Betroffene hat sich nach dem Betreten des Hauptbahnhofs auffällig verhalten. Nachdem er uns gesehen hatte, hat er seinen Gang gestoppt und in dem überdachten Bahnhof die Kapuze seines Windbreakers über seinen Kopf gezogen. Als er an uns vorbei gegangen ist, hat er die Kapuze auf der uns zugewandten Seite ins Gesicht gezogen und auf den Boden geschaut. Der Betroffene ist dann bei einem der Fahrstuhlschächte stehen geblieben und hat den Schacht als Sichtschutz genutzt, während er hinter dem Schacht hervorgeschaut und uns beobachtet hat. Das äußere Erscheinungsbild des Betroffenen hat auf einen afrikanischen Migrationshintergrund schließen lassen. Er hat zudem eine braune weit geschnittene, knöchellange Hose, zerschlissene Sportschuhe und einen grünen Windbreaker und einen längeren Kinnbart getragen, wie dies auch bei Personen aus der islamistischen/salafistischen Szene der Fall ist. Nach unseren Erfahrungen wird das polizeiliche Lagebild am Hauptbahnhof in Köln unter anderem durch die zunehmenden Migrationsbewegungen aus dem afrikanischen Raum und zudem durch die salafistische Szene geprägt, die den Bahnhof für Reisebewegungen nutzt. Das Verhalten des Betroffenen und seine Hautfarbe haben einen ausreichenden Gefahrenverdacht für eine Identitätsfeststellung begründet. Hinzu kommt, dass an Bahnhöfen zahlreiche Taschendiebstähle stattfinden, an denen gerade nordafrikanische Tätergruppen beteiligt sind. Die Ausweiskontrolle haben wir daher entscheidend auf die Dunkelhäutigkeit des Betroffenen gestützt. Dies haben wir ihm erläutert. Der Betroffene hat daraufhin erwidert, nicht aus Nordafrika zu stammen und auch noch nie dort gewesen zu sein. Angesichts seiner Hautfarbe haben wir gleichwohl an unserer Aufforderung, sich auszuweisen, festgehalten.

Albers
- Polizeioberkommissar -

Bauer
- Polizeihauptmeister -

---

**Verhandlungsprotokoll**

Öffentliche Sitzung
der 1. Kammer
des Verwaltungsgerichts Köln
1 K 455/18

Köln, den 10.8.2018

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Schnell
als Einzelrichter

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Mohammad Ali, Zeughausstraße 20, 50667 Köln,
Klägers,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Schmidt, Uerdinger Str. 100, 40474 Düsseldorf, Az.: AS 1/18,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, 53757 Sankt Augustin, Az.: PK 50/18,
Beklagte,

erscheinen nach Aufruf der Sache:
für den Kläger: Der Kläger persönlich und sein Prozessbevollmächtigter, Herr Rechtsanwalt Schmidt,
für die Beklagte: Herr Regierungsdirektor Karls unter Berufung auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht.

Der Einzelrichter eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den Sachbericht vor.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,
festzustellen, dass die Aufforderung der Beamten der Beklagten an den Kläger am 2.1.2018, seine Ausweispapiere vorzulegen, rechtswidrig gewesen ist.

v.u.g.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,
die Klage abzuweisen.

v.u.g.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Die Erschienenen erhalten Gelegenheit, ihre Anträge zu begründen und abschließend zur Sache Stellung zu nehmen.

Der Einzelrichter schließt die mündliche Verhandlung.

Sodann ergeht folgender Beschluss:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich zugestellt.

---

**Bearbeitervermerk:** Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist vorzuschlagen. Sie ergeht am 10.8. 2018. Erlassen sind Entscheidungen über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und zum Streitwert. Hinsichtlich des Rechtsbehelfs reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs und die entsprechenden Vorschriften zu benennen.
Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.
Es ist davon auszugehen, dass der Rechtsstreit dem Einzelrichter Schnell ordnungsgemäß mit Beschluss vom 2.7.2018 zur Entscheidung übertragen worden ist und die Beteiligten hierzu vorab angehört worden sind.